



Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für die Prüfung in Philosophie
(Philosophicum)
im Rahmen des Studienganges Evangelische
Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen
der Evangelisch-Theologischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 13. Oktober 2009

39. Jahrgang

Nr. 49

26. Okt. 2009

Herausgeber:

Der Rektor der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Prüfungsordnung
für die Prüfung in Philosophie (Philosophicum)

im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie
mit dem Abschluss Kirchliches Examen
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 13. Oktober 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsamt der Fakultät
- § 4 Prüfende und Beisitzende
- § 5 Zulassung, Anmeldung und Fristen
- § 6 Aufbau, Art und Umfang der Prüfung
- § 7 Bildung der Note und Bestehen der Prüfung
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Philosophicumzeugnis
- § 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Hinweis: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten unabhängig vom Genus für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der von Evangelisch-Theologischem Fakultätentag und Ausbildungsreferentenkonferenz der Evangelischen Landeskirchen beschlossenen Richtlinien vom 16. Oktober 2004 zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum) gemäß §§ 6 und 9 der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) vom 8./9. Dezember 1995 und § 10 Abs. 3 b der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002 die Durchführung der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) im Rahmen des Studiums der Evangelischen Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Die Prüfung in Philosophie (Philosophicum) ist eine vorgezogene Teilprüfung für Studierende, die sich auf das Kirchliche Examen einer Landeskirche vorbereiten, deren Prüfungsordnung vorsieht, dass das Philosophicum als vorgezogene Prüfungsleistung an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät abgelegt werden kann.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Für die sachgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Theologie auf die kritische Reflexion der zentralen Fragen und Begriffe der philosophischen Tradition und der heutigen philosophischen Diskurse verwiesen. Wesentliche Inhalte des Studiums der Philosophie sind:

- a) Hauptgebiete der Philosophie in Auswahl (z. B. Logik, Semiotik, Erkenntnistheorie, Metaphysik, praktische Philosophie),
- b) Geschichte der Philosophie im Überblick,
- c) exemplarische Konzeptionen einzelner Philosophen.

(2) In der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) sollen die Studierenden nachweisen, daß sie über die erforderlichen philosophischen Grundkenntnisse verfügen. Die Zulassung zur Prüfung setzt die Teilnahme an einer Vorlesung sowie an einem Seminar oder einer Übung im Fach Philosophie voraus.

§ 3 Prüfungsamt der Fakultät

- (1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Evangelisch-Theologische Fakultät ein Prüfungsamt ein; dieses wird vom Dekan geleitet.
- (2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechtes.
- (3) Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.
- (4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.
- (5) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungszahlen. Es gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Gesamtnoten offen.

§ 4 Prüfende und Beisitzende

- (1) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfenden und Beisitzenden.
- (2) Die Prüfung wird von einem gemäß § 6 Abs. 1 der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie prüfungsberechtigten Hochschullehrer des Faches Systematische Theologie oder von einem der Evangelisch-Theologischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät angehörenden prüfungsberechtigten Vertreter des Faches Philosophie und einem Beisitzenden abgenommen. Der Beisitzende soll nach Möglichkeit prüfungsberechtigt sein. Wird die Prüfung von einem Angehörigen der Philosophischen Fakultät abgenommen, so muss der Beisitzende ein prüfungsberechtigter Hochschullehrer des Faches Systematische Theologie sein.

§ 5 Zulassung, Anmeldung und Fristen

(1) Zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum) kann nur zugelassen werden, wer

1. an mindestens einer Vorlesung sowie einem Seminar oder einer Übung im Fach Philosophie teilgenommen hat,
2. zum Zeitpunkt der Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen an der Universität Bonn eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
3. eine Zusammenstellung der belegten Lehrveranstaltungen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Prüfung in Philosophie (Philosophicum) bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob er sich gerade in einem anderen Prüfungsverfahren des Philosophicum befindet.

(3) Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden vom Prüfungsamt durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt von der Prüfung abmelden.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfung in Philosophie (Philosophicum) endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren für das Philosophicum befindet.

§ 6 Aufbau, Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung in Philosophie (Philosophicum) wird als mündliche Prüfung abgenommen und dauert 20 Minuten. Sie wird jedes Semester angeboten. Der

Termin wird spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs wird ein Protokoll angefertigt, das auch die Benotung der Prüfungsleistung enthält.

(3) Gegenstand der Prüfung sind:

- a) der Nachweis der Kenntnis mindestens einer repräsentativen philosophischen Grundlagenschrift,
- b) der selbständige Umgang mit der Problemstellung,
- c) Erfassung und Beurteilung der Argumentationsstruktur,
- d) philosophiegeschichtliche Einordnung.

(3) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, daß er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Prüfungszeit.

§ 7 Bildung der Note und Bestehen der Prüfung

(1) Die Note der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) wird einvernehmlich von Prüfer und Beisitzer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht wird.

(3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung in Philosophie (Philosophicum) kann nach dieser Prüfungsordnung einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Zu den anzurechnenden Fehlversuchen zählen auch Fehlversuche in den Einrichtungen einer Landeskirche.

(2) Die Wiederholung ist jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die zweimalige Bewertung der Prüfung mit „nicht ausreichend“ hat in der Regel den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Kirchliches Examen. In besonders begründeten Fällen ist ein dritter Versuch zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Dekan als Leiter des Prüfungsamts auf schriftlichen Antrag des Prüflings.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 9 Philosophicumzeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt den Titel „Prüfung in Philosophie (Philosophicum)“ und das Datum des Tages, an dem die Prüfung abgelegt worden ist. Es wird mit dem Siegel der Universität versehen und vom Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber vom Prüfungsamt ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aushändigung des Zeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch das Prüfungsamt Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 11 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum) nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

G. Röhser
Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Günter Röhser

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 1. Juli 2009 sowie der Entschließung des Rektorats vom 29. September 2009.

Bonn, den 13. Oktober 2009

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann